



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 20.03.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vom 04.03.2024, Zl. HA-4806-RÄ-ÜF im Bereich der Gstnr. 5917/1, 5917/2, 5917/3, 5917/4, 5917/5, 5917/6, 5917/7, 5918/1, 5918/2, 5918/3, 5918/4, 5918/5, 5918/6, 5919/3, 5919/4, 5919/6 und .704 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung der Gstnr. 5917/3, 5917/4, 5917/6, 5918/1, 5918/4, 5918/5, 5918/6, 5919/3, 5919/6 von Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend zentrumstypischer Nutzung K4 in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend zentrumstypischer Nutzung K1.

Gebiet: K1: Entwicklungsbereich mit vorwiegend zentrumstypischer Nutzung

Zeitzone: z1, unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D3, vorwiegend höhere Baudichte

B: Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

Änderung der Gstnr. 5917/1, 5917/2, 5917/5, 5917/7, 5918/2, 5918/3, 5919/4 und .704 von Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung W7 in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung W6.

Gebiet W6: Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung

Zeitzone: z1, unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D2, vorwiegend mittlere Baudichte

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 26.03.2024 bis einschließlich 23.04.2024

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Haiming unter <http://www.haiming.gv.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Angeschlagen am: 26.03.2024

Abgenommen am:

